

65/53 Gemeinsame Verfügung
des Ministeriums für Volksbildung und des
Ministeriums für Gesundheitswesen zur Durch-
führung des Beschlusses der Regierung vom
28. Mai 1953 über die Übertragung der Auf-
gabengebiete der Amtsvormundschaft, des
Pflegschafts-, Beistands- sowie des Adoptions-
und Pflegekinderwesens in die Abteilung
Jugendhilfe und Heimerziehung beim Ministe-
rium für Volksbildung

Vom 28. Mai 1953

Im Einvernehmen mit der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane und dem Ministerium der Finanzen werden in Durchführung der Verordnung des Ministerrats über die Neuordnung der Zuständigkeit für das Aufgabengebiet Jugendhilfe vom 28. Mai 1953 die Aufgaben der Amtsvormundschaft, des Pflegschafts-, Beistands-, Adoptions- und Pflegekinderwesens mit den dazu zur Verfügung stehenden Planstellen aus der Hauptabteilung Mutter und Kind des Ministeriums für Gesundheitswesen in die Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung des Ministeriums für Volksbildung übergeführt. Dies gilt entsprechend auch für die Bezirks- und Kreisebene.

Im einzelnen wird hierzu folgendes verfügt:

1. Die Sachgebiete Amtsvormundschaft, Beistandschafts- und Pflegschaftswesen einschließlich der übernommenen Aufgaben aus der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie das Adoptions- und Pflegekinderwesen sind einschließlich der dazugehörigen Planstellen und Kräfte aus dem Referat Mutter und Kind auszugliedern. Amtsvormunder, Sachbearbeiter, Hilfssachbearbeiter und vorhandene technische Kräfte sind von dem Referat Jugendhilfe und Heimerziehung planstellenmäßig zu übernehmen. Die Übernahme der Kräfte erfolgt nach dem zur Zeit für diese Kräfte geltenden Tarif. Die Ausgliederung der technischen Kräfte muß in der Weise vorgenommen werden, daß die Durchführung der jetzt auf Jugendhilfe und Heimerziehung übertragenen Aufgaben unter allen Umständen gesichert bleibt. Die Raumfrage ist so zu regeln, daß die Möglichkeit der ungestörten Einzelverhandlung gegeben ist.
Im Rahmen des gesamten Sachgebietes sind folgende Aufgaben zu übergeben bzw. zu übernehmen:

- a) alle Amtsvormundschaften für Minderjährige;
 - b) alle Beistandschaften gemäß §§ 16 und 17 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau;
 - c) alle Pflegschaften für Minderjährige,
 - d) sämtliche übernommenen Aufgaben aus der Freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der allgemeinen Familienrechtssachen;
 - e) Adoptionen;
 - f) Pflegekinderwesen.
2. a) Das Verfügungsrecht über die Haushaltsmittel für Pflegekinder, Gerichtskosten, Einnahmen aus Gebühren usw. — Einzelplan 19, Kapitel 875 (Unterbringung außerhalb staatlicher Heime) — geht an das Referat Jugendhilfe und Heimerziehung in den Einzelplan 25, Kapitel 875, über. Die im Haushalt bereitstehenden Mittel werden den Referaten Jugendhilfe und Heimerziehung ab 15. Juni 1953 zur Bewirtschaftung übergeben.
- b) Das Verfügungsrecht über die im Valutaplan 1953 unter Einzelplan 19, Kapitel 081, Sachkonto 720 (Ausgaben), sowie über die unter Einzelplan 19, Kapitel 081, Sachkonto 420 (Einnahmen), eingeplanten Beträge geht an das Referat Jugendhilfe und Heimerziehung über.
3. Alle vorhandenen Aktenunterlagen einschließlich der bisherigen Anordnungen, Verfügungen, Rundschreiben und Weisungen sowie der vorhandenen Handbücher, Gesetzestexte und Kommentare, die zur Durchführung der Arbeit im Bezirks- und Kreismaßstab erlassen wurden, sowie die Mündel-, Pflegschafts-, Beistands-, Adoptions- und Pflegekinderakten, ferner die dazugehörigen Karteien, Listen usw. sind ausnahmslos von den Referaten Mutter und Kind den Referaten Jugendhilfe und Heimerziehung zu übergeben.

4. Alle zum gesamten Sachgebiet gehörenden Urkunden und Urkundenregister sowie die von den Gerichten übernommenen Unterlagen, z. B. Register, Terminkalender, Listen usw., sind von dem Referat Mutter und Kind an das Referat Jugendhilfe und Heimerziehung zu übergeben und von diesem weiterzuführen.

In der gleichen Weise ist mit der Verwaltung der Mündelgelder oder Mündelvermögen zu verfahren.

5. Die Übergabe hat ordnungsgemäß an Hand von Listen zu erfolgen und ist durch Übergabe- und Übernahmebestätigung im Protokoll aktenkundig zu machen. Vorhandenes Archivmaterial ist zu übergeben bzw. zu übernehmen und im Protokoll zahlenmäßig aufzuführen. Die Übergabe muß spätestens bis zum 20. Juni 1953 abgeschlossen sein. Die Kreise haben bis zum 30. Juni 1953 den Bezirken über die erfolgte Durchführung Bericht zu erstatten.

~~Die Bezirke haben hierüber bis zum 10. Juli 1953 dem Ministerium für Volksbildung zu berichten.~~

6. Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1953 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gemeinsame Anweisung des Ministeriums für Volksbildung, HA Unterricht und Erziehung, Abt. Jugendhilfe und Heimerziehung, und des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen, Abt. Mutter und Kind, vom 22. Juli 1950 über die Überführung der bisher vom Jugendamt durchgeführten Aufgaben der Amtsvormundschaft, des Pflegschafts-, Beistands-, Adoptions- und Pflegekinderwesens in die Abt. Mutter und Kind in der Landes- und Kreisebene“ außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1953

Ministerium für Volksbildung

Prof. Else Z a i s s e r
Minister

Ministerium für Gesundheitswesen

M a t e r n
Staatssekretär